

Präfectur=Acten des Rhein=Departements.

3. Division.

Bureau der Finanzen.

Nro.	{	E. 15328.
	{	R. 14084.



Düsseldorf den 9. November 1810.

Die Anordnung der Steuerumleger für
das Jahr 1811 betreffend.

D e r P r ä f e c t

An die Herren Unterpräfecte und Mairen des Rheindepartements.

M. H. H., der Zeitpunkt rückt heran, wo die Umlage der direkten Steuern für das Jahr 1811 vorgenommen werden wird. — Es müssen daher nach der gesetzlichen Vorschrift wieder neue Steuerumleger ernannt werden, indem mit jedem Jahre die Funktionen der für dasselbe Angeordneten aufhören.

Sie werden also gleich nach Empfang dieses eine Liste von fünf rechtschaffenen, angefahrenen und hinlängliche Lokalkenntnisse besitzenden Männern anfertigen, welche in jeder Mairie als neue Steuerumleger anzuordnen sind, unter denen jedoch, soviel wie möglich, zwey aus einer benachbarten Mairie aufzunehmen sind, und mir dieselbe unverzüglich zur Genehmigung zugehen lassen. Es bleibt jedoch den H. H. Mairen überlassen, jene des Jahres 1810 ganz oder zum Theil bezubehalten; der Maire und einer der Beygeordneten bleiben Mitglieder dieser Kommission.

Die H. H. Unterpräfecte werden in Hinsicht ihrer Arrondissements nach meinem in Betreff der Repartiteurs des Jahres 1810 an sie am 14. May erlassenen Zirkularschreiben verfahren, mir jedoch die Liste der für jede Mairie ernannten Individuen zugehen lassen.

Ferner hat jeder Herr Maire die Etats der bey der Personal- und Mobilarsteuer vorgefallenen Veränderungen, falls solches noch nicht geschehen ist, ohne Zeitverlust zu entwerfen.

Diese werden den einschlägigen Herren Steuer-Kontroleurs zugesendet, welche solche dem Herrn General-Steuerdirektor zustellen werden, um sie in die Mutterrollen einzutragen, und daraus die neuen zu bilden, wobey Ihnen, m. H. H., zugleich bemerkt wird, daß diejenigen, welche ihre Mutationslisten vor dem 1. December nicht eingeschickt haben, ihren Administrirten den Nachtheil zuziehen, daß die in den Rollen des Jahres 1810 eingeschickenen Fehler für das Jahr 1811 fort dauern werden.

Unter den Mutationen sind enthalten:

1.) Die Erzhümer, welche durch die im Jahr 1810 eingelegten Beschwerden berichtigt worden sind;

2.) Die Veränderungen der Wohnungen, wenn nämlich neue Einfassen in die Mairie eingezogen, oder einige von denen, welche da gewohnt haben, ihren Wohnsitz anderstwohin verlegt haben;

3.) Wenn einige der in der Mobiliensteuer des Jahrs 1810 Angeschlagenen verstorben sind.

Den Steuerumlegern steht es auch zu, den Miethwerth der Häuser, da wo sie es erforderlich halten, zu berichtigen; sie werden aber darauf besonders aufmerksam gemacht, von dieser Befugniß keinen Mißbrauch zu machen, indem sie durch Heruntersetzung des Miethwerths Eines oder des Andern, das der Kommüne zugetheilte Kontingent nicht vermindern, sondern den Last nur von einem auf den andern Einfassen schieben würden.

Wegen der bey den Grundsteuern vorgesehnen Veränderungen braucht für dieses Jahr kein besonderer Etat angefertigt zu werden, indem diese Etats schon durch die eben vorgenommene Revision der Grundlage der Grundsteuern-Vertheilung berichtigt worden sind.

Die H. H. Mairien werden sich ferner noch mit den neuen Mutterrollen der Patentsteuern für 1811 zu beschäftigen haben; die H. H. Kontrolleurs sind zwar mit diesem Geschäft vorzüglich beauftragt, sie werden denselben aber, wenn sie sich in ihren Mairien einfinden, dabey behütlich seyn, wobey jedoch den H. H. Mairien die Bemerkung noch gemacht wird, daß im Jahr 1810 bey jenen Patentpflichtigen, welche zugleich verhältnißmäßige Gebühren abzutragen hatten, der Miethwerth der Häuser, Werkstätte, Magazine, Läden und Maschinenwerke durchgehends zu gering in Anschlag gebracht worden ist. — Durch diesen Mißbrauch wurde wohl einem oder dem andern einiger Vortheil zugeschoben, im Ganzen aber geschadet; denn je weniger die Patentsteuern einbringen, desto mehr muß das Kontingent der übrigen Steuern erhöht werden; sind die Einnahmen aus den Patentsteuern aber beträchtlich, so wird das Kontingent der übrigen Steuern nach diesem Verhältnisse auch gemindert.

Sie, m. H. H., werden also darauf besonders Ihr Augenmerk richten, daß bei der Fertigung der Patentrollen für das Jahr 1811 dieser Mißgriff gehoben werde.

Uebrigens erwarte ich die Liste der ernannten neuen Steuerumleger sobald nur immer möglich, und grüße Sie, m. H. H., mit besonderer Achtung.

Graf von Borcke.

I. Division.

Düsseldorf, den 14. November 1810.

Bureau der Polizen.

Nro. { E. 13423.
R. 15088.

Der Präfect

An die Herren Unterpräfecte und Mairen des
Rheindepartements.

Die Anschaffung der stro-
hernen Brandeimer betreff,

Zufolge des §. 28. der allgemeinen Feuerordnung vom 5. September 1807, soll jeder Hausbesitzer einen mit seinem Namensbuchstaben bezeichneten tauglichen ledernen Feuer-
eimer in seinem Hause aufbewahren.

Ich habe Grund zu vermuthen, daß diese Vorschrift nicht überall gehörig beachtet wird, und ich ersuche Sie daher, meine Herren, in Gesolge eines näheren Ministerialbeschlusses vom 11. Juli l. J. in Ihren Verwaltungsbezirken die Maßregel zu treffen, daß jede heyrathende Mannsperson zur Anschaffung eines mit ihrem Namensbuchstaben zu bezeichnenden Brandeimers angehalten werde.

Da nach demselben Ministerialerlasse es der Willkühr der Hausbesitzer überlassen bleibt, ob sie lederne oder gut eingerichtete stroherne Brandeimer anschaffen wollen; so benutze ich diese Gelegenheit, Sie meine Herren, auf die stroherneren Brandeimer, welche auf Anordnung des Herrn Amts-Aktuarius Appun zu Netphen im Siegdepartement geflochten werden, aufmerksam zu machen.

Die Brauchbarkeit und Vorzüge jener stroherneren Eimer ergeben sich aus Folgendem:

- 1) Sie halten eben so viel Wasser, wie die sonst gebräuchlichen ledernen Eimer;
- 2) Sie sind vollkommen wasserdicht welches bei den ledernen selten ist.
- 3) Sie werden in wenig Stunden wieder ganz trocken, da bekanntlich die ledernen Eimer tagelang feucht bleiben;
- 4) Sie sind bloß inwendig geharzt, und können lange gebraucht werden, ohne daß dieser Harz springt, oder daß sie einer Reparatur bedürfen, wo hingegen die ledernen Eimer fast nach jedesmaligem Gebrauche ausgebessert werden müssen.

Alle diese Angaben gründen sich auf die in hiesiger Stadt gemachten Versuche. Hiezu kommt nun noch

- 5) Daß ein lederner Eimer viermal so theuer ist, wie der beschriebene stroherne.

Ich ersuche Sie daher, meine Herren, in Ihren respectiven Verwaltungsbezirken auf Anschaffung und Einführung jener stroherneren Feurereimer Bedacht zu nehmen, und in Ihren Polizenberichten zu bemerken, ob und mit welchem Erfolge dies geschehen sey.

Genehmigen Sie, meine Herren, die Versicherung meiner besondern Achtung.

Graf von Borcke.

Düsseldorf, den 14. November 1810.

2. Division.**Militair-Bureau.**Nro. { E. 15385.
R. 15089.

Ausmittlung der in den benachbarten Ländern sich aufhaltenden hiesigen Refractairs und Deserteurs betreffend.

D e r P r ä f e c t
an die Herren Unterpräfecte und Mairen
des Rheindepartements.

Es ist in Erfahrung gebracht worden, daß die hiesigen Refractairs und Deserteurs noch immer in den benachbarten Ländern einen ungestörten Aufenthalt finden.

Um dieselben nun möglichst auszuforschen, hat das hohe Ministerium des Innern unterm 7. dieses beschlossen, daß demjenigen Gendarmen, welcher den Aufenthalt eines bergischen Refractairs oder Deserteurs im Auslande ausforscht, und die Arretirung und Ablieferung desselben durch die Anzeige bey der Mairie oder Unterpräfectur, welche alsdann die nöthige Requisition an die ausländische Behörde erlassen wird, bewirkt, die nämliche Gratifikation von sechs Franken zugesichert seyn soll, welche für die Entdeckung eines in dem Großherzogthume sich aufhaltenden Refractairs oder Deserteurs vergütet wird. Diese Gratifikation soll auch jedem andern Polizey-Agenten oder Eingefessenen des Großherzogthums, welcher die nächste Veranlassung zur Arretirung und Auslieferung eines im Auslande sich aufhaltenden Refractairs oder Deserteurs gegeben hat, zu Theil werden.

Die Zahlung dieser Gratifikationen sowohl für die Gendarmen als die Polizey-Agenten oder sonstigen hiesigen Eingefessenen wird gleich verfügt werden, sobald das Arrestations-Protokoll nebst der Quittung über die geschehene Ablieferung mir eingereicht seyn wird.

Sch ersuche Sie, meine Herren, diesen Beschluß allgemein bekannt zu machen. Genehmigen Sie die Versicherung meiner besondern Achtung.

Graf von Borcke.